

Gemeinde Hohe Börde
23. April 2025



SACHSEN-ANHALT

Amt für
Landwirtschaft,
Flurneuordnung und
Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben • Ritterstr. 17-19 • 39164 Wanzleben

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

1602
b.R.
Protokoll
Fe Fg

**Flurbereinigungsverfahren Schackensleben-Olbe
Landkreis Börde
Verfahrensnummer: BK 0015**

Ergänzende Stellungnahme zu den Vorhaben „Bauleitplanung Gemeinde Hohe Börde – 6. Änderung FNP Hohe Börde“ und „Vorentwurf des Bebauungsplanes: Windenergieanlagen Hohe Börde Hermsdorf/ Groß Santerleben“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom Juni/ Juli 2024 zu der 6. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde „Sonderbauflächen Hermsdorf/ Groß Santerleben“ und zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Hermsdorf/ Groß Santerleben“ präzisieren.

Die Vorhaben „Bauleitplanung Gemeinde Hohe Börde - 6. Änderung FNP Hohe Börde und der Vorentwurf des Bebauungsplanes "Windenergieanlagen Hohe Börde Hermsdorf/ Groß Santerleben" berühren teils die Belange des Flurbereinigungsverfahrens Schackensleben-Olbe.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte ordnete mit Beschluss vom 06.06.2014 das Flurbereinigungsverfahren Schackensleben-Olbe nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) an. Das Verfahrensgebiet erfasst eine Fläche von derzeit ca. 1.400 ha. Die Teilnehmergemeinschaft (TG) des Flurbereinigungsverfahrens Schackensleben-Olbe stellte mit der Flurbereinigungsbehörde einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG auf. Zum Wege- und Gewässerplan wurde mit den Trägern öffentlicher Belange (einschließlich der Gemeinde Hohe Börde) einvernehmen hergestellt und liegt seit März 2020 genehmigt vor. Die TG setzte bereits in den Jahren

Wanzleben, den 17.04.2025

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
15.6 – 611 B5.02 BK0015

Bearbeitet von:

Telefon:

Email:

Dienstgebäude:
Ritterstr. 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Telefon (039209) 203-0
Telefax (039209) 203-199
Email: ALFFWZL.Poststelle@
aiff.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon (03941) 671-0
Telefax (03941) 671-199
Email: ALFFHBS.Poststelle@
aiff.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Di. 13:00 – 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Hinweise zum Datenschutz unter:
www.lsaurl.de/alffmitedsgvo

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

2021, 2023 und 2024 Baumaßnahmen des genehmigten Wege- und Gewässerplanes um. So baute die TG auch den örtlich vorhandenen Wirtschaftsweg W 31 „Ackendorfer Grund und Berg“ von der Ortschaft Schackensleben bis zur Anbindung der Kreisstraße K 1158 aus. Der Wirtschaftsweg W 31 quert im östlichen Bereich teils die o.g. Vorhaben.

Damit berührt die 6. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde mit der Ausweisung des Sondergebietes „Wind“ und der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Hermsdorf/ Groß Santerleben“ das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Schackensleben-Olbe westlich der Kreisstraße K 1158 „Haldensleber Weg“ von Groß Santerleben nach Ackendorf. Das Sondergebiet „Wind“ östlich der K 1158 befindet sich außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Schackensleben-Olbe.

Die neu- und ausgebauten Wirtschaftswege gemäß dem Wege- und Gewässerplan der TG werden mit finanziellen Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt begünstigt. Daher unterliegen diese Baumaßnahmen einer Bindungsfrist von mindestens 12 Jahren.

Ende 2026/ Anfang 2027 plant das ALFF, die Eigentümer vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz einzuweisen. Das Flurbereinigungsverfahren wurde bereits am 06.06.2014 angeordnet und der Wege- und Gewässerplan der TG liegt seit März 2020 genehmigt vor. Die Bauleitplanung der Gemeinde Hohe Börde mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Hermsdorf/ Groß Santerleben“ mit den Planungsf lächen westlich der Kreisstraße K 1158 steht somit dem angeordneten Flurbereinigungsverfahren einschließlich dem genehmigten Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG entgegen. Ferner ist eine zweckmäßige Neueinteilung/ Flurneuordnung des betroffenen Planungsgebietes zum o.g. Vorhaben innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens nicht realisierbar. Als Verfahrensbeteiligte und als Träger öffentlicher Belange wurden Sie hinreichend zum Flurbereinigungsverfahren Schackensleben-Olbe in Kenntnis gesetzt.

Mit Verweis auf den § 188 Baugesetzbuch „Bauleitplanung und Flurbereinigung“ ist das Vorhaben zu den Windenergieanlagen Hohe Börde Hermsdorf/ Groß Santerleben nur auf Gebiete außerhalb von Flurbereinigungsverfahren zu beschränken. Für die geplanten Windenergieanlagen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Schackensleben-Olbe (westlich der K 1158) wird das ALFF Mitte gemäß § 34 FlurbG nicht zustimmen.

Demnach sind Planungen von Windenergieanlagen des Plangebietes westlich der K 1158 erst nach der Ausführung des Flurbereinigungsplanes mit Eintritt des neuen Rechtszustandes gemäß § 61 FlurbG vorzunehmen.

Aus den o.g. Gründen sind alle Planungen zu den Windenergieanlagen, westlich der Kreisstraße K 1158 und das Flurbereinigungsverfahren Schackensleben-Olbe betreffend, während der laufenden Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens und der bestehenden Veränderungssperre zu unterlassen gemäß § 34 FlurbG i.V. mit § 188 BauGB.

Hinweis:

In diesem Zusammenhang bitte ich zu beachten, dass von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gemäß § 34 FlurbG eine Veränderungssperre an den dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücken eintritt.

Alle Vorhaben, die den Einschränkungen nach § 34 FlurbG nachstehen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen: Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
Gebietskarte



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

IIP – Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH
OT Westeregeln
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel

Abteilung Archäologie

Telefon:

Telefax:

www.archlsa.de

Vorab per email:

Vorhaben: Bauleitplanung der Gemeinde Hohe Börde
6. Änderung des Flächennutzungsplans – Vorentwurf –
Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde
Hermsdorf/Groß Santerleben“
Bauherr: Gemeinde Hohe Börde
Bauort: Hermsdorf, Groß Santerleben

04.07.2024

Ihr Zeichen

Email IIP vom
24.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unser Zeichen

43.1
24 - 11971/ Fsch

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen. Die Stellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege des LDA ging Ihnen bereits gesondert zu.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA mehrere bekannte archäologische Kulturdenkmale (zur Ausdehnung vgl. Anlage). Dabei handelt es sich zum einen um über Begehungen bekannt gewordene Siedlungs- und Bestattungsplätze, die die intensive Besiedlung der Region während der ur- und frühgeschichtlichen Zeit belegen. Insbesondere im östlichen Bereich sind zahlreiche Siedlungen erkannt worden, die in das Neolithikum (ca. 5000 v.Chr., Hermsdorf Fpl. 2, Fpl. 4), in die Bronzezeit und Eisenzeit (Hermsdorf Fpl. 9) und in das Mittelalter (Hermsdorf Fpl. 8) datieren. Ein Brandgräberfeld (Hermsdorf Fpl. 8) konnte bislang nicht datiert werden.

Zudem bestehen aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten (siedlungsgünstige Lage, fruchtbarer Boden) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14

O. g. Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass vorgeschaltet / begleitend zur Baumaßnahme entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9.

Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Im Übrigen sollte bereits in der Genehmigung der Hinweis, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen werden.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage(n): Planausschnitt mit Darstellung der bekannten archäologischen Denkmale im Untersuchungsbereich

Verteiler: Landkreis Börde, Untere Denkmalschutzbehörde, Postfach 100153, 39331 Haldensleben, LDA Abt. 2 (email), Akte

Gemeinde Hohe Börde
 29. Juli 2024



Landkreis Börde

Der Landrat

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Dezernat 3
 Amt für Planung und Umwelt

Gemeinde Hohe Börde- Bauamt
 OT Irxleben
 Bördestr. 8
 39167 Hohe Börde

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
 2024-02058-brf

Datum:
 24.07.2024

Sachbearbeiter/in:

Haus / Raum:

Telefon / Telefax:

E-Mail:

Besucheranschrift:
 Triftstraße 9-10
 39387 Oschersleben

Vorentwurf "Bebauungsplan Windenergieanlagen Hohe Börde Hermsdorf/Groß Santerleben" in den Gemarkungen Hermsdorf, Groß Santerleben, Ackendorf, Schackensleben
 frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1

Im o. g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde mit Schreiben vom 24.06.2024 als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- Vorentwurf Planzeichnung M 1: 2.500 (Stand: 13.03.2024)
- Vorentwurf Begründung

Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen:

Amt für Planung und Umwelt

Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde)) festgestellt.

Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuauflistung.
 Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller ver-

Postanschrift:
 Landkreis Börde
 Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
 Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Do. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
 Kreissparkasse Börde
 BIC: NOLADE21HDL
 IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
 BIC: NOLADE21HDL
 IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54



pflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung:

Beim o.g. Vorhaben Vorentwurf "Bebauungsplan Windenergieanlagen Hohe Börde Hermsdorf/Groß Santerleben" ist für die wirtschaftliche Weiternutzung ein „Repowering“ des bestehenden Windparks notwendig. Dabei werden die vorhandenen Windenergieanlagen durch leistungsstärkere Anlagen ersetzt. Der neue Geltungsbereich umfasst die bisher bestehenden Planbereiche fast vollständig und hat zusätzlich eine west- und östliche Erweiterung.

Das Vorhaben "Bebauungsplan Windenergieanlagen Hohe Börde Hermsdorf/Groß Santerleben" fällt demnach unter keinem der Punkte 3.3 des Runderlasses des MLV 1. 11. 2018 – 24-20002-01.

Sollte die oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der vorliegende Bebauungsplan soll für die Ausweisung eines Sondergebiet Wind erarbeitet werden. Im Plangebiet sollen 18 Baufelder entstehen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Der Vorentwurf zur 6. Änderung Flächennutzungsplan der EG Hohe Börde liegt dem Landkreis parallel zur Beurteilung vor.

Die Begründung ist bezüglich der Eigentumsverhältnisse der in Anspruch genommenen Flächen zu ergänzen. Bei Pachtverträgen ist zu erläutern, inwieweit diese die geplante Nutzungsdauer der Windkraftanlagen abdecken wird.

Ergänzend zu Pkt. 3.2 zur Erreichung von städtebaulichen Zielen, wird der Hinweis gegeben, dass eine max. Höhe festgelegt werden kann bzw. sollte.

Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Vorentwurf des Bebauungsplans "Windenergieanlagen Hohe Börde Hermsdorf/ Groß Santerleben" in den Gemarkungen Hermsdorf, Groß Santerleben, Ackendorf, Schackenslebe nichts entgegen.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Naturschutz und Forsten

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf "Bebauungsplan Windenergieanlagen Hohe Börde Hermsdorf/Groß Santerleben".

Immissionsschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Wasserwirtschaft

WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE

Aus Sicht der Gewässeraufsicht – wassergefährdende Stoffe – bestehen keine Bedenken hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens.

Im Plangebiet befinden sich keine Wasserschutzgebiete und keine festgesetzten bzw. vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebiete oder Hochwasserrisikogebiete. Zur Lage oberirdischer Fließgewässer - siehe beigefügte Anlage.

Anhang:

Wasserrechtliche Standortbeschreibung

Flussgebiet: Untere Ohre
Schutzgebiet: kein
Überschwemmungsgebiet: kein
Lage zu oberirdischen Gewässern: siehe Anlage
Brunnen: nur in den Ortslagen
Abstand zum Grundwasser: unbekannt
Flächenhafte Grundwassergeschützteit: mittel, hoch bis sehr hoch
besondere hydrogeologische Merkmale: unbekannt
wasserrechtliche Bedeutung: unbekannt

TRINKWASSER

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Hinweis: Die Rechtsgrundlagen (Wassergesetz Sachsen-Anhalt) sind zu aktualisieren.

WASSERBAU

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Vorentwurf "Bebauungsplan Windenergieanlagen Hohe Börde Hermsdorf/Groß Santerleben".

Bauordnung

Vorbeugender Brandschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände/ Bedenken.

Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft.

Bauaufsicht

Dem Vorhaben stehen keine bauordnungsrechtlichen Belange entgegen.

Rechtsamt

SG Sicherheit und Ordnung

Für die unter dem oben angegebenen Az. genannten Flurstücke wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt.

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

Amt für Straßenbau und -unterhaltung

Die Kreisstraße K 1158 verläuft von Groß Santerleben nach Ackendorf durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Belange des Amtes für Straßenbau und –unterhaltung als zuständiger Straßenbaulastträger der Kreisstraßen sind im Bereich der Kreisstraße K 1158 betroffen.

Genehmigungen für bauliche Anlagen an Kreisstraßen bedürfen nach § 24 StrG LSA der Zustimmung der Straßenbaubehörde, hier der Landkreis Börde, Amt für Straßenbau und –unterhaltung als zuständiger Baulastträger.

Zur inneren Erschließung des Baufeldes werden Anbindungen von land- und forstwirtschaftlichen Wegen an die Kreisstraße K 1158 genutzt. Werden die Anbindungen geändert bzw. neue Anbindungspunkte an den Kreisstraßen erforderlich, so sind Sondernutzungserlaubnisse nach § 22 i.V.m. § 18 StrG LSA zu beantragen.

Nach § 24 StrG LSA dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt längs der Kreisstraßen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Im vorliegenden Bebauungsplan wurde weder die K 1158 als Verkehrsfläche, noch die Bauverbotszone entlang der K 1158 zeichnerisch dargestellt bzw. festgesetzt. Die Kreisstraße ist zeichnerisch als Verkehrsfläche darzustellen und als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ebenso sind die Bauverbotszonen entlang der Kreisstraße darzustellen und als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Aus Sicht des Amtes für Straßenbau und –unterhaltung als zuständiger Straßenbaulastträger kann dem Bebauungsplan nur unter Einhaltung der o.g. Auflagen zugestimmt werden. Die Planung ist dahingehend anzupassen.

Alle Belange, die Kreisstraße betreffend, sind rechtzeitig mit dem Amt für Straßenbau und –unterhaltung abzustimmen

Zum weiteren Verfahrensverlauf

Im weiteren Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB ist der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen.

Welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind ebenfalls bekannt zu machen.

Nach Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013, Az: 4 CN 3/12 wird die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der **Auslegungsbekanntmachung** schlagwortartig zu charakterisieren.

Sind diese Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung nicht enthalten, so handelt es sich um einen beachtlichen Fehler. Dieser beachtliche Fehler führt zur Versagung des Planes.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

A large, irregular black redaction mark covering the signature area of the document.



kuehne@iipgmbh.de

13

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 5. Juli 2024 09:32

An: [REDACTED]

Betreff: Bauleitplanung Gemeinde Hohe Börde 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohe Börde

Sehr geehrte Frau Kühne,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Flächennutzungsplan:

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird im Osten teilweise von dem Landschaftsschutzgebiet „Hohe Börde“ (LSG00800K) überlagert. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 6. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]
MA, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Internet: <https://www.sachsen-anhalt.de/das-lvwal/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg



Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde
OT Irxleben

Raumbedeutsame Planung der Gemeinde Hohe Börde; Landkreis Börde
Hier: Landesplanerische Hinweise

Halle, 23.07.2024
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Vorhaben: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)
Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf, Stand Februar 2024

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-1429/1
Bearbeitet von:

Tel.:
E-Mail:

Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden am 24.06.2024 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen der o. g. Planung der Gemeinde Hohe Börde zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Mit der vorliegenden 6. Änderung des FNP beabsichtigt die Gemeinde Hohe Börde eine bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Fläche nun als Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen Hermsdorf/ Groß Santerleben darzustellen. Planungsziel dieser Änderung ist das geordnete Repowering der vorhandenen Altanlagen und einer energetisch optimierten Auslastung der Flächen im Plangebiet.

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)
poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 332,8 ha.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die vorgelegte 6. Änderung des FNP der Gemeinde Hohe Börde ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich insbesondere aus der Größe des Änderungsbereiches (ca. 332,8 ha). Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich im Hinblick auf die Lage, die Darstellung eines Sonstiges Sondergebietes Windenergieanlagen in den Gemarkungen Hermsdorf und Groß Santerleben und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.

Die landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) werde ich in Form einer landesplanerischen Stellungnahme zum Entwurf des 6. Änderung des FNP der Gemeinde Hohe Börde vornehmen. Zu den mir nach dem Planungsstand des Vorentwurfes vorgelegten Unterlagen erteile ich zunächst die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise. Ich behalte mir vor, im Zuge der (späteren) landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf bisher noch nicht aufgeführte Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Für das Plangebiet ist REP Magdeburg, der nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01. Juli 2006 wirksam geworden ist, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtskräftigem Urteil vom 18.11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden. Auf der Ebene

der Regionalplanung weiterhin maßgebend ist der mit Veröffentlichung am 16.04.2024 wirksam gewordene Sachliche Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.

Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele der Landesplanung. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Die Regionalversammlung hat am 13.03.2024 den 4. Entwurf des REPs der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 06/2024) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen. Die öffentliche Auslegung des 4. Entwurfs des REPs der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange findet in der Zeit vom 29.04.-31.05.2024 statt.

Der vorliegende Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist grundsätzlich in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Das Kapitel 5.4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 07/2022) aus dem Gesamtplan herausgelöst und mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 08/2022) als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht weitergeführt.

Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass mit dem Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 3 am 20.02.2024 nachfolgende neue Rechtsgrundlagen veröffentlicht worden sind:

(1) Das Vierte Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, welches § 6 Abs. 8 Satz 5 BauO LSA (Bonus der verkürzten Abstandsflächentiefe von 0,4 H als Anreiz zum

Repowering nach § 4 Nr. 16 b Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt – LEntwG LSA) rechtswirksam aufhebt.

(2) Das Zweite Gesetz zur Änderung des LEntwG LSA, welches das Ziel Z 113 LEP LSA 2010 aufhebt.

Die Gesetze sind mit der Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft getreten und damit anzuwenden.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht, wobei insbesondere die Möglichkeit für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern sind.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist dabei wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP-LSA 2010, Z 108). Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern (LEP-LSA 2010, Z 109).

Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82).

Da die im REP Magdeburg 2006 ausgewiesenen Vorrang-/ Eignungsgebiete aus den vorgenannten Gründen für unwirksam erklärt worden sind, befindet sich das geplante Sonstige Sondergebiet Windenergieanlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keinem rechtswirksamen Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiet für die Nutzung von Windenergie.

Die Gemeinde Hohe Börde beabsichtigt mit der vorliegenden Planung die Steuerung der Errichtung von WEA. Da WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Anlagen im Außenbereich der Gemeinden sind, erfordert die Steuerung ihrer Errichtung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption, die den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots Rechnung trägt und sich im Ergebnis nicht als unzulässige Negativplanung erweist.

In der vorgelegten Begründung zur 6. Änderung des FNP legt die Gemeinde dar, dass entsprechend der am 15.11.2022 mit der Scopingunterlage zur Strategischen Umweltprüfung veröffentlichten informellen Karte ein mögliches Gebiet für die Nutzung der Windenergie im Bereich Groß Santerleben im Rahmen des Sachlichen Teilplanes „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ geprüft wird. Das Ergebnis der Prüfung ist derzeit noch offen. Von daher

erfüllt die alleinige Übernahme eines möglichen Gebietes für die Nutzung der Windenergie im Bereich Groß Santerleben aus den Scopingunterlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die Anforderungen an die vorgenannte Planungskonzeption.

Um die Errichtung von WEA planungsrechtlich zu steuern, hat die Gemeinde die Möglichkeit ein eigenes Planungskonzept im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens aufzustellen oder die Ergebnisse des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu übernehmen.

Die Gemeinde Hohe Börde stellt derzeit mehrere Bebauungspläne für die Errichtung von WEA und das Repowering bestehender WEA auf und auch der Flächennutzungsplan unterliegt mehreren Änderungen im Parallelverfahren. Da, wie vorgenannt dargelegt, die geplante Steuerung der Errichtung von WEA und dem Repowering bestehender WEA durch die Gemeinde eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption erfordert, bietet es sich an einen Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Wind“ für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hohe Börde aufzustellen.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.1. und im REP Magdeburg unter Ziffer 5.7.1.2 ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft „Magdeburger Börde“. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (LEP-LSA 2010, Z 129).

Der Entwurf der 6. Änderung des FNP Hohe Börde ist der obersten Landesentwicklungsbehörde zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.

➤ Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes

Der erste Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA eingeleitet worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht.

Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.

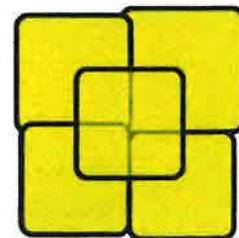
➤ Hinweis auf das Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das ROK gemäß LEntwG LSA bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.

Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen _____ zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, LS 489).

Mit diesem landesplanerischen Hinweisen wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag



region magdeburg

regionale
planungsgemeinschaft
magdeburg
der vorsitzende:
breiter weg 193
39104 magdeburg
telefon 0391 535 474 10
telefax 0391 535 474 20
info@regionmagdeburg.de

IIP GmbH Westeregeln
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel

137
EINGEGANGEN

24. JULI 2024

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Magdeburg
	2024-00158			23.07.2024

Betreff: Vorentwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohe Bärde sowie Vorentwurf Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Bärde Hermsdorf / Groß Santerleben“, Gemeinde Hohe Bärde, Landkreis Bärde

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte [REDACTED]

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 13.03.2024 hat diese mit Vorlage RV 06/2024 eine erneute Auslegung zum 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 16.04.2024 (Seite 60 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.

• Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Für die 13 Baufenster und das dort festgesetzte Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen im mittleren Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanvorentwurfs wurden im 4. Entwurf REP MD keine Festlegungen getroffen (Weißfläche).

Das nordöstliche Baufenster mit dem dort festgesetzten Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen ist im 4. Entwurf REP RID teilweise sowie die drei westlichen Baufenster mit dem dort festgesetzten Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen sind im 4. Entwurf REP MD vollständig entsprechend Grundsatz 121 LEP LSA 2010 als Vorranggebiet für die Landwirtschaft Teile der Magdeburger Börde (Kapitel 6.2.1, Ziel MD 6.2.1-2 Ziffer I.) festgelegt.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf (Übernahme von Ziel 128 LEP LSA 2010 im 4. Entwurf REP MD, Kapitel 6.2.1, Ziel MD 6.2.1-1).

Soweit sich dieses im Landschaftsschutzgebiet Hohe Börde befindet, ist das östlichste Baufenster im 4. Entwurf des REP MD als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Hohe Börde (Kapitel 6.1.1, Grundsatz MD 6.1.1-3 Ziffer 23.) festgelegt.

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften (Übernahme von Ziel 120 LEP LSA 2010 im 4. Entwurf REP MD, Kapitel 6.1.1, Ziel MD 6.1.1-3).

Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der Sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" (STP ZO) wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV 07/2023) beschlossen. Die Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde ist mit Auflagen erteilt worden. Am 13.03.2024 hat die Regionalversammlung über die Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde vom 16.10.2023 zum STP ZO beschlossen (RV 03/2024). Durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 16.04.2024 (Seite 61 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM ist der STP ZO als Satzung rechtswirksam.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.

Die Aufstellung dieses Sachlichen Teilplans erfolgt, um mit dessen Beschluss gemäß § 5 des zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz WindBG) festzustellen, dass er mit dem gemäß § 9a LEntwG LSA festgelegten regionalen Teilflächenziel für den Stichtag 31.12.2032 im Einklang steht. Um dies zu erreichen, werden die Windenergiegebiete [§ 2 Ziffer 1. a) Wind BG] als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie positiv festgelegt. Eine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist mit diesen festzulegenden Zielen der Raumordnung nicht mehr verbunden.

Entsprechend der Gegebenheiten im Gebiet der RPM stehen zur Erreichung des gemäß § 9a LEntwG LSA für den Stichtag 31.12.2032 festgelegten regionalen Teilflächenziels weitestgehend bereits mit Windenergieanlagen im Bestand bebaute bzw. dadurch im direkten Umfeld vorgeprägte Flächen für eine Positivfestlegung als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung.

Dazu zählt größtenteils auch das im o. g. Bebauungsplanvorentwurf festgesetzte Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen einschließlich der 13 in der Weißfläche festgesetzten Baufenster, welches durch den dort bestehenden Windpark von der Nutzung der Windenergie geprägt ist. Weitere Elemente einer technogenen Prägung sind hier nicht vorhanden. Für diese Flächen erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass sich die Nutzung der Windenergie hier grundsätzlich weiter durchsetzen wird.

Damit gehört das im o. g. Bebauungsplanvorentwurf festgesetzte Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wind entsprechend der grundlegenden Prämissen des in Erarbeitung befindlichen Planungskonzeptes größtenteils zu den Flächen, die als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie festzulegen sind, denn ausgehend von den für die RPM verfügbaren Geodaten und dem gegenwärtigen Erkenntnisstand erscheinen Windenergieanlagen nach dem gegenwärtigen Stand der Technik hier grundsätzlich genehmigungsfähig.

Da die Festlegung dieser Teilflächen des im o. g. Bebauungsplanvorentwurf festgesetzten Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Wind nach dem gegenwärtigen Planungsstand im Rahmen der Gesamtbetrachtung voraussichtlich bereits die Erreichung des gemäß § 9a LEntwG LSA für den Stichtag 31.12.2032 festgelegten regionalen Teilflächenziels einschließlich einer moderaten Übererfüllung dieses Teilflächenziels sicherstellt, wäre im Rahmen der Gesamtbetrachtung die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere ohne weitere hier vorhandene Elemente einer technogenen Prägung, sowie die darüber hinausgehende Inanspruchnahme bisher nicht mit Windenergieanlagen im Bestand bebauter Böden, die nach dem Planungskonzept als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festzulegen sind, nicht hinreichend begründbar. Auch spricht im Rahmen der Gesamtbetrachtung die bereits erhebliche Inanspruchnahme des Planungsraumes der Gemeinde Hohe Börde durch die Nutzung der Windenergie dagegen. Entsprechend des Gegenstromprinzips als Leitvorstellung der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz sollte nach Beurteilung der RPM eine entsprechende Überarbeitung der als Vorentwurf vorliegenden Bauleitpläne durch die Gemeinde Hohe Börde erwogen werden.

Da sich die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohe Börde im Parallelverfahren ausschließlich auf die Entwicklung des Bebauungsplans "Windenergieanlagen Hohe Börde Hermsdorf / Groß Santerleben" daraus bezieht und diesbezüglich gemeinsam und zeitgleich damit vorgelegt wird, gilt meine dazu unter dem gleichen Aktenzeichen 2024-00158 abgegebene Stellungnahme für beide o. g. Vorentwürfe.

Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen REP MD mit der o. g. Planung / Maßnahme wie dargelegt teilweise nicht vereinbar.

Mit den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen der RPM zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht ist die o. g. Planung / Maßnahme wie dargelegt größtenteils vereinbar.

Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung / Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag